



Landesamtsdirektion

An die
RTR Kommunikationsbehörde Austria
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Bearbeiterin: Mag. Ingeborg Farcher
Tel.: +43 (316) 877-4241
Fax: +43 (316) 877-2294
E-Mail: kommunikation@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1185/2012-77;
LAD-690/2023-20
Ggst.: MedKF-TG Eingabeverordnung 2023
Bundesbegutachtung - Stellungnahme

Graz, am 13.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem Schreiben vom 29.08.2023 übermittelten Entwurf einer Verordnung zur Festlegung der Eingabemodalitäten der Bekanntgabepflicht bei Aufträgen nach dem Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (MedKF-TG Eingabeverordnung 2023) wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Eingangs wird festgehalten, dass die Änderungen des MedKF-TG, die mit 01.01.2024 in Kraft treten, für die Rechtsträger einen erheblichen administrativen und personellen Mehraufwand mit sich bringen. Daher werden seitens der Steiermark jegliche Maßnahmen begrüßt, die zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Bekanntgabepflicht bei Aufträgen gemäß § 2 MedKF-TG beitragen. Sinnvolle Vorgaben in Richtung noch mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit werden aber in jedem Fall unterstützt.

Generelles:

Da die Darstellungsmöglichkeiten der RTR-Meldeschnittstelle den Rechtsträgern auf Grund der Sujetbindung derzeit nicht die Möglichkeit bieten, eine einfache tagesaktuelle Übersicht der

gemeldeten Eingaben pro Medium zu erhalten, erscheint das Implementieren eines Vorsystems zur Zwischenspeicherung und Bearbeitung der Meldungen aller Dienststellen notwendig. Dieses sollte einheitlich für alle Länder aufgesetzt werden. Dafür werden IT-Ressourcen benötigt. In weiterer Folge wäre es wichtig, die RTR-Datenbank/Meldeschnittstelle so weiterzuentwickeln, dass laufende Eingaben je Kampagne auch mit Einzelrechnungen ermöglicht werden.

Die Eingabeverordnung sieht keine Nachkorrekturphasen zur erfolgten Meldung vor. Angesichts der deutlich gestiegenen Komplexität ist es notwendig, eine solche zur Qualitätssicherung formal zu regeln.

Unentgeltliche Werbung/Information: Wenn keine Geldleistung und/oder kein kausaler Zusammenhang zu einer Gegenleistung für eine werbliche Einschaltung vorliegt, sollte in den Erläuterungen festgehalten werden, dass in diesem Fall auch keine Meldepflicht besteht. Wenn bspw. strategische Partner der Länder wie Gemeinden, Einsatzorganisationen, NGOs, im Rahmen von Kampagnen auf ihren Kanälen passende Sujets des Landes (z.B. Corona-Infos) unentgeltlich teilen, verbreiten oder abbilden, muss klar definiert sein, dass keine Entgeltlichkeit und daher auch keine Meldepflicht vorliegt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 Abs. 1:

Da insbesondere auch bei Testimonial-Kampagnen mehrere thematisch zusammengehörige Sujets, deren Inhalt sich nur geringfügig unterscheidet, zum Einsatz kommen, sollten in den Erläuterungen zu § 5 auch explizit Testimonial-Kampagnen angeführt werden, bei denen es ausreichend ist, ein Mastersujet hochzuladen.

Medien vs. Medieninhaber und Verfügungsberechtigter:

Es ist oft schwer festzustellen, wer als Medieninhaber fungiert. Aus diesem Grund sollte jedenfalls klargestellt werden, dass der Medieninhaber zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts gemeint ist und nicht der Medieninhaber zum Zeitpunkt der Meldung. In den Erläuterungen sollten außerdem, untermauert mit Beispielen, klargestellt werden, wer zum Kreis der „Verfügungsberechtigten“ zählt. Darüber hinaus ist zu überlegen, ob nicht die Möglichkeit geschaffen wird, dass man in diesem Feld auch die Auswahl bzw. Eingabemöglichkeit „nicht bekannt“ schafft, wenn man bspw. an die Auspielung von „programmatischer Werbung“ denkt.

Zu § 3:

Diese Bestimmung nimmt Bezug auf die durch die Rechtsträger zu spezifizierende Werbeleistung, die in Kategorien und Subkategorien unterteilt ist. Bestimmte Kommunikationsmittel, z.B. Freecards,

entgeltliche Kommunikationspakete bei Veranstaltungen (wie Material-Sampling, werbliche Platzierungen) oder Mischformen (Tip-On-Cards auf Magazinen) lassen sich derzeit keiner Kategorie eindeutig zuordnen bzw. ist deren Zuordnung unklar. Dahingehend wird sicherheitshalber auch eine Kategorie 6. „Sonstiges“ angeregt.

In den Erläuterungen wird unter 4.b. bei der Subkategorie „Apps“ empfohlen, für die Schreibweise den jeweiligen Titel des Appstores zu beachten. Allerdings werden in verschiedenen Appstores die Apps oft unterschiedlich bezeichnet. Deswegen sollte die RTR die Medienliste um alle Namen-App-Mutationen ergänzen.

In den Erläuterungen sind unter 5.e. bei der Subkategorie „Flächengebende Ausstattung“ unter anderem Trikots angeführt. Da in diesem Fall meist – wie generell oft im Veranstaltungsbereich – Logoplatzierungen üblich sind, bedarf es konkretisierender Erläuterungen nach welchen Kriterien die Erfüllung des Sachinformationsgebots anhand der Eigenschaften und des Zwecks des verwendeten Mediums zu bewerten ist, um allenfalls zu erlassende Landes-Verordnungen darauf stützen zu können.

Zu § 5:

Diese Bestimmung regelt die näheren Anforderungen an Sujets im Allgemeinen. In diesem Zusammenhang ist auf § 3 Abs. 6 MedKF-TG zu verweisen, der vorsieht, dass Sujets zehn Jahre ab deren Veröffentlichung auf der Website der KommAustria abrufbar sein müssen. Nutzungsrechte für werbliche Einschaltungen bzw. für darin verwendete Bilder, Musik etc. werden - aus gewichtigen Kostengründen - jedoch meist nur für einen deutlich kürzeren Zeitraum erworben. Auch wenn in § 3 Abs. 7 MedKF-TG festgestellt wird, dass die KommAustria die Sujets ohne Achtung auf Urheber-, Nutzungs-, Persönlichkeits- oder ähnliche Rechte auf ihrer Website zugänglich machen darf, ist eine Klarstellung notwendig, wie die Rechtsträger hinsichtlich Urheber- oder Nutzungsrechten klag- und schadlos gehalten werden können. Denn oft werden von Bildagenturen automatisierte Suchvorgänge zur Wahrung ihrer Rechte genutzt und die Rechteinhaber ebenso automatisch geklagt. Eine automatische Wasserzeichen-Markierung seitens der KommAustria im Zuge des Sujet-Uploads könnte die gesetzliche Dokumentation der Sujets und ihrer Teile klarstellen und somit sicherstellen, dass den Rechtsträgern durch das gesetzlich geforderte Hochladen von Sujets in die RTR-Sujetdatenbank keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die gleiche Problematik besteht, wenn sich Rechtsträger an Ausstrahlungskosten von Sendungen/Serien beteiligen, die im öffentlichen Interesse sind (z.B. Tourismus, Gesundheit, Bildung). Hier kommt noch der Umstand extrem hoher Datenmenge hinzu. Es wird ersucht, in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass keine Verpflichtung besteht, Sendungen in voller Länge hochzuladen. So sollte z.B. der Upload der Standbilder reichen, wo die Info „Werbeeinschaltung“ zu sehen ist. Es bringt keinen Mehrwert z.B. eine Sendung „Erlebnis Österreich“, die eine halbe Stunde

dauert, online zu stellen. Darüber hinaus kann kein Rechtsträger die Haftung dafür übernehmen, dass die Inhalte von anderen Medieninhabern auch im Netz gezeigt werden dürfen (z.B. 30 Tage Beschränkung des ORF).

Da nicht auszuschließen ist, dass ein Sujet unabsichtlich hochgeladen wird, sollte auf jeden Fall auch die technische Möglichkeit geschaffen werden, dass die RTR nach Begründung seitens des Rechtsträgers dieses Sujet nach dem Hochladen auch wieder aus der Sujetdatenbank entfernen kann.

Zu § 6:

Es wird empfohlen, für Videodateien aufgrund ihrer Verbreitung auch .mov-Dateien zuzulassen.

Zu § 6 und § 7:

Ergibt sich aufgrund der Vorgaben zu den Datenformaten und Größenbeschränkungen die Notwendigkeit einer Konvertierung, soll diese innerhalb der Webanwendung passieren

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Fachabteilungsleiterin

Mag.Dr. Waltraud Bauer-Dorner
(elektronisch gefertigt)

Ergeht nachrichtlich an:

1. alle Ämtern der Landesregierungen
2. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.